

Zur Einführung von Preisprüfungsstellen.

Ein Organisationsentwurf.

Die Approvisionierungssektion der Handelspolitischen Kommission hat in ihrer letzten Sitzung ein Komitee zur Beratung der Frage, ob in Oesterreich Preisprüfungsstellen eingeführt werden sollen, eingesetzt und über das Ergebnis der Verhandlungen wird vom Kammerkonsulenten Dr. Becker in der nächsten Sitzung ein eingehender Bericht vorgelegt werden. Der Bericht zählt die Aufgaben auf, welche diese Stelle zu lösen hätten und schlägt vor, den Stellen nachstehende Befugnisse einzuräumen: Die Preisprüfungsstellen sollen berechtigt sein, von jedermann über alle Tatsachen Auskunft zu verlangen, die für die Preisbildung von Wichtigkeit sind, insbesondere über die Zufuhren und die Preise von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes Erhebungen anzustellen; Räume, in denen Gegenstände notwendigen Lebensbedarfes hergestellt, gelagert und feilgehalten werden, zu betreten und hier Besichtigungen vorzunehmen; die Vorlage von Schlußbriefen, Rechnungen, Frachtbriefen, Lagerfcheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken und Büchern, soweit sie sich auf den Ein- und Verkauf von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes beziehen, zu fordern und darin Einsicht zu nehmen; Zeugen und Sachverständige, die im Tätigkeitsgebiet der Preisprüfungsstellen wohnen oder sich aufhalten, durch das zuständige Bezirksgericht eiblich vernehmen zu lassen.

Ueber die Organisation der Preisprüfungsstellen heißt es in dem Berichte: Zur Lösung des Preisproblems von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes bedarf es einheitlicher Maßnahmen für das ganze Reich. Die Organisation der Preisprüfungsstellen muß eine möglichst umfassende sein, d. i. das ganze Wirtschaftsgebiet umschließen. Nur so wird es möglich sein, einen Ueberblick über die Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Herstellungskosten zu gewinnen, auf Grund deren die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Preise ermittelt werden können. Es ist daher notwendig, daß die Preisprüfungsstellen durch eine kaiserliche Verordnung obligatorisch für das ganze Reich eingeführt werden. Für das gesamte Staatsgebiet ist eine Reichspreisprüfungsstelle zu errichten, für die Gemeinden Nebenstellen. Die Reichsstelle hat die Regierung in allen die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes betreffenden Fragen, namentlich über die Preisverhältnisse zu beraten.

Die Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern. Zu Vorsitzenden sollen Staats- oder Gemeindebeamte ernannt werden. Die Mitglieder sind vom Vorstande der Gemeinde, respektive von der politischen Bezirksbehörde erster Instanz zu berufen, und zwar zur einen Hälfte aus dem Kreise der Warenerzeuger, der Groß- und Kleinändler, zur anderen Hälfte aus Verbrauchern. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Reichspreisprüfungsstelle werden vom Minister des Innern ernannt. In Wien würde die Preisprüfungsstelle aus einem Zentralorgan und aus Lokalorganen zu bestehen haben. Das Zentralorgan, dessen Kompetenz sich auf das ganze Gemeindegebiet erstreckt, hat die Produktions- und Großhandelspreise zu ermitteln. Die Kompetenz der Lokalorgane, die sich über das ganze Stadtgebiet ausbreiten, erstreckt sich auf einen oder einen Teil eines Bezirkes und ihre Aufgabe ist es, die Detailhandelspreise zu ermitteln. Sie erhalten von der Zentrale ihre Informationen und übermitteln dieser ihre Arbeitsergebnisse. Die Vielfältigkeit der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes macht es nötig, daß die Tätigkeit der Zentrale in mehreren Ausschüssen erfolgt. Nach den vier Hauptgruppen der Nahrungsmittel sind folgende vier Fachausschüsse in Aussicht zu nehmen: Gemüse, Kartoffel, Obst; Fleisch, Fleischwaren, Fleischfette und Fische; Milch und ihre Produkte, Eier und Pflanzenfett; Hülsenfrüchte und Kolonialwaren und Oel. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Bürgermeister nach freiem Ermessen ernannt. Die Mitglieder sind vom Bürgermeister zu berufen, und zwar zur einen Hälfte aus dem Kreise der Produktionsgewerbe, des Groß- und des Kleinhandels, zur anderen Hälfte aus Verbrauchern. Einem fünften Ausschusse für den zentralen Geschäftsbetrieb würde folgende Tätigkeit zufallen: Ueberwachung der gesamten Einrichtung, Erlebigung der generellen Fragen, Direktion für die vier Fachausschüsse, Verkehr mit den Staatsbehörden und ähnliches.

Antrag auf obligatorische Einsetzung der Prüfungsstellen.

Das mit dem Studium der Preisprüfungsstellen betraute Komitee wird der Sektion nachstehende Anträge zur Beschlußfassung vorlegen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, sogleich eine kaiserliche Verordnung zu erlassen, welche die obligatorische Einführung von Preisprüfungsstellen anordnet, denen die im obenstehenden Bericht ausgeführten Aufgaben zu übertragen sind.

2. Das Präsidium der Kommission wird ersucht, daß es die Einführung von Preisprüfungsstellen im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Teuerung bei der Regierung fordere.